

## LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung



LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Amt für Menschen mit Behinderung

Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.12.2023

Sabine Kaltenbach  
41.20-430  
Tel 0221 809-6742  
Fax 0221 8284-1415  
Sabine.kaltenbach@lvr.de

### Gesundheitsausschusses des Kreises Mettmann Ihre Anfrage per Email vom 27. Oktober 2023

Auftrag  
Kindeswohl 

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Bezug auf die aktuellen Rahmenbedingungen in der Verhandlung einer Leistung für Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf, die derzeit eine heilpädagogische Gruppe besuchen. Leider wird es LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nicht möglich sein, persönlich an der kommenden Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.02.2024 um 16:30 Uhr teilzunehmen.

Gerne möchte ich aber die Gelegenheit nutzen, um die Grundlagen und den aktuellen Verhandlungsstand darzustellen.

In der Präambel zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW vom 23.07.2019 bekennen sich die Vertragsparteien – das sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Einbeziehung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen in NRW – uneingeschränkt zur Umsetzung der UN-BRK. Unter anderem wird betont, dass insbesondere die Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung zu beachten sind. Zentrales Ziel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es, Kindern mit (drohender) Behinderung Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung wohnortnah in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung auf Basis eines inklusiven Konzeptes zu ermöglichen; siehe auch § 22 a SGB VIII, § 4 SGB IX.



#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

#### LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Siegburger Str. 195 a

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

#### Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Dem entsprechend haben sich die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages im Ergebnis auch auf eine Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen /-gruppen verständigt. Auch bei der gesetzgeberischen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes steht die personenzentrierte Bedarfsermittlung im Mittelpunkt und demzufolge auch der jeweilige Teilhabebedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung; die Leistungen werden nicht an eine Einrichtungsform geknüpft.

Die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hin zu einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im Übrigen nicht neu und wurde auch bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG und den Diskussionen zum Landesrahmenvertrag bereits über Jahre von den Landschaftsverbänden vorangetrieben.

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen und den daraus möglicherweise resultierenden neuen Aufgabenstellungen bedeutet dies für die bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen das Erfordernis einer Weiterentwicklung.

**Es geht nicht um die „Abschaffung und Umwandlung“ von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern um eine (Weiter-) Entwicklung der bisherigen (Sonder-) Einrichtungen, aber auch der Regeleinrichtungen, die zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen können.** Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf sein werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung spielt bei der Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle. In der Arbeitsgruppe zur Basisleitung II nehmen Vertreter\*innen der Jugendhilfeplanung als Expert\*innen teil.

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben in den letzten Monaten intensiv über die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Basisleistung II verhandelt.

Dabei konnte eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen finalisiert werden. Diese ist durch die Gemeinsame Kommission (Beschlussgremium) beschlossen worden.

Die wesentlichen Punkte sind:

1. Der Umstellungszeitraum wird bis zum 31.07.2029 verlängert.
2. Heilpädagogische Gruppen sollen in kombinierten Einrichtungen aufgehen. Einrichtungen, die das derzeit nicht umsetzen können werden mit den Landschaftsverbänden Zielvereinbarungen abschließen.

3. Zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen können wie bisher auch für Kinder in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen bewilligt werden.
4. Je Landsteil werden bis zu 8 Modellverhandlungen zur Koppelung von KiBiz-Leistungen mit EGH-Leistungen geführt. Ziel ist die praxisbezogene Erörterung zentraler Fragen (u.a. Personalausstattung, Raumbedarf, Sachausstattung). An den Verhandlungen werden sowohl die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als auch die örtlich zuständige Jugendhilfeplanung beteiligt. Die Vertretung der Selbsthilfe ist ein wesentlicher Partner in diesen Verhandlungen.
5. Gemeinsames Einwirken auf die KiBiz-Reform. Ziel ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen im KiBiz für die Förderung von Kindern mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf zu verbessern.

Für die Landschaftsverbände ist dabei klar, dass es für die Kinder keine Qualitätsverschlechterung im Vergleich zu den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen geben darf.

Einigkeit zwischen den Verhandlungspartnern besteht darin, dass als zentrales Qualitätskriterium kleine Gruppen unbedingt erforderlich sind, um den Bedarf der Kinder gerecht zu werden, und die Qualifizierung der Fachkräfte einen hohen Stellenwert haben muss. Dabei besteht eine grundsätzliche Einigung darauf, dass dazu die reguläre Gruppenstärke gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) um weitere zwei Plätze pro Kind mit hohem Teilhabebedarf abgesenkt werden sollte.

Keine Einigkeit besteht noch – wie bereits angesprochen – in den personellen und sächlichen Umfängen, die für die Betreuung der Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf erforderlich sind.

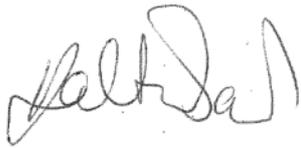
Ein konkretes Ende-Datum der Verhandlungen zur Basisleistung II ist derzeit noch nicht absehbar. Dennoch wird aus den Gesprächen deutlich, dass sich die Vertragsparteien der besonderen Bedeutung der Versorgung von Kindern mit hohem Förder- und Teilhabebedarf sehr bewusst sind.

Die Träger von heilpädagogischen Gruppen haben aufgrund der bisherigen erreichten Vereinbarungen für die Basisleistung II weiterhin die Unsicherheit, welche Rahmenbedingungen denn nun insgesamt die Grundlage bilden. Dennoch besteht auch für diese Einrichtungen bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Konzeptionen dahingehend anzupassen, dass eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung möglich ist. Über die Finanzierungszusage konnte bereits die bestehende Unsicherheit reduziert werden.

Die Ausgangslage der Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen im Rheinland ist sehr unterschiedlich und von Besonderheiten aus dem Sozialraum geprägt. Daher bietet der LVR gerne interessierten Trägern von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen Informationsgespräche an, in denen unter Beteiligung der

Spitzenverbände und der örtlichen Jugendhilfe gemeinsame Vorüberlegungen angestellt werden und offene Fragen beantwortet werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaltenbach', written in a cursive style.

Kaltenbach